



MITTE STRAUBING.

STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT MBH

Corona-Krise - Wie können Sie von der Homeoffice-Pauschale profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit der fortschreitenden Corona-Krise wurde Homeoffice ein immer größeres Thema in Deutschland. Arbeitgeber waren zwischenzeitlich sogar verpflichtet, Homeoffice zu ermöglichen - zumindest in den Bereichen, in denen dies praktisch umsetzbar ist, insbesondere also bei Büroarbeitsplätzen. Den Arbeitnehmern, die nicht über ein separates häusliches Arbeitszimmer verfügen, können dabei Mehrkosten entstehen, die sie nur schwer steuerlich geltend machen können (z.B. anteilige Energiekosten, Raumreinigung etc.). Entsprechendes gilt für Unternehmer, die etwa ein Büro angemietet haben, jedoch coronabedingt ins Homeoffice ausweichen müssen.

Hier schafft für die Jahre 2020 und 2021 die Homeoffice-Pauschale Abhilfe. Als Betroffener können Sie pro Tag im Homeoffice pauschal 5 € steuerlich geltend machen - und zwar für maximal für 120 Arbeitstage im Jahr. Sie können also jeweils höchstens 600 € geltend machen. Und an den angegebenen Tagen müssen Sie Ihre gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich zu Hause ausgeübt haben. Die neue Bundesregierung plant, die Pauschale bis Ende 2022 zu verlängern.



In der **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen der Homeoffice-Pauschale. Für weiter gehende Fragen - auch zum Thema häusliches Arbeitszimmer - stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Wie können Sie von der Homeoffice-Pauschale profitieren?

Auch ohne häusliches Arbeitszimmer können Sie Ihre Kosten steuermindernd berücksichtigen!

**Sind Sie Unternehmer mit einem außerhäuslichen Büro
oder
sind Sie Arbeitnehmer und haben eine Arbeitsstelle außerhalb der Wohnung?**

Verfügen Sie über ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer?

Dies erfordert insbesondere einen separaten abgeschlossenen Raum, der nur der beruflichen Tätigkeit dient. Dieser Raum stellt den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit dar, ein sonstiger Arbeitsplatz steht Ihnen für die Erledigung der Tätigkeiten nicht zur Verfügung.

Nein

Ja

Gab es in den Jahren 2020 und 2021 Tage, an denen Sie ausschließlich von zu Hause aus gearbeitet haben?

Ausschließlich bedeutet, dass Sie an diesen Tagen keine Dienstreisen oder Geschäftsreisen unternommen haben.

Für die steuerliche Geltendmachung der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers gelten besondere Regelungen (mehr dazu in unserer gleichnamigen Infografik).

Ja

Nein

Für die ausschließlich zu Hause verbrachten Arbeitstage können Sie in den Jahren 2020 und 2021 die Homeoffice-Pauschale geltend machen. Diese beträgt 5 € pro Tag an höchstens 120 Tagen pro Jahr.

Insgesamt können also max. 600 € pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgabe angesetzt werden.

Arbeitsmittel für Ihre Tätigkeit von zu Hause aus können Sie zusätzlich steuerlich geltend machen.

Eine Verlängerung der Pauschale bis Ende 2022 ist geplant, aber noch nicht gesetzlich beschlossen.

Sie können die Kosten für Arbeitsmittel (z.B. beruflich genutzte Möbel, EDV, Kommunikationsmittel) als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Energiekosten und Raumkosten können Sie dagegen nicht von der Steuer absetzen.

Steuerfreie Unterstützung von Arbeitnehmern

☒ Vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 an Arbeitnehmer ausgezahlte Unterstützungsleistungen und Sonderzahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise können steuer- und sozialversicherungsfrei behandelt werden.

Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausbezahlt werden.

☒ Die Homeoffice-Pauschale wird durch die Gewährung der Corona-Sonderzahlungen nicht gemindert.

☒ Im Ergebnis können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer also durch die Sonderzahlung bei Ihren Ausgaben für das Arbeiten von zu Hause aus oder auch bei den zusätzlichen Kinderbetreuungskosten noch weiter finanziell unterstützen.

Arbeitnehmerpauschbetrag

Die Vergünstigungen durch die Homeoffice-Pauschale werden auf den jährlichen Arbeitnehmerpauschbetrag (1.000 €) angerechnet. Wenn keine sonstigen Werbungskosten vorliegen, ist es also möglich, dass die Vergünstigung ins Leere läuft.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Für weitere Fragen zur Homeoffice-Pauschale vereinbaren Sie gerne einen Termin mit uns!